



Geschäftszeichen:
BHSDWA-2025-194162/9-StB

Bearbeiter/-in: Belina Steiner
Tel: +43 7712 3105-70426
Fax: +43 7712 3105 270399
E-Mail: bh-sd.post@oee.gv.at

Schärding, 20.10.2025

Verhandlungsschrift

Ort der Verhandlung: Gemeindeamt Diersbach	Beginn: 13:30 Uhr
Verhandlungsleiterin: Ing. Hannes Kaltseis	
Weitere amtliche Organe und sonst. Anwesende (Name, Funktion): von der Bezirkshauptmannschaft Schärding: als Schriftführerin vom Gewässerbezirk Grieskirchen: DI (FH) Christian Antlinger als Amtssachverständiger für Wasserbautechnik	
von der Gemeinde Diersbach: Bgm. Johann Fuchs	
als sonstige Parteien und Beteiligte: Ing. als Grundeigentümer Ernst Sperl	
als Projektvertreter: Vom Amt der Oö. Landesregierung, UWD, Abteilung Wasserwirtschaft, Gruppe Wassergenossenschaftlicher Bau- und Servicedienst, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, Johann Wimmer	
Für die Konsenswerberin: Wassergenossenschaft Pfaffingdorf, Obmann	

Gegenstand der Verhandlung: Ist das Ansuchen der Wassergenossenschaft Pfaffingdorf, vertreten durch den Obmann um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Meliorationsanlage der Wassergenossenschaft Pfaffingdorf auf dem Grundstück Nr. 792, KG Kalling (48116), Gemeinde Diersbach.
--



Die Verhandlungsleiterin überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen und prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte sowie die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Die Verhandlungsleiterin

- überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Stellung sowie etwaige Vertretungsbefugnisse
- eröffnet die Verhandlung und legt den Gegenstand dar
- stellt fest, dass zur mündlichen Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch
 - ⊗ persönliche Verständigung
 - ⊗ Kundmachung an der Amtstafel des Gemeindeamtes in der Zeit vom 01.10.2025 – 20.10.2025
 - ⊗ durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.bh-schaerding.gv.at> > Aktuell > Amtstafel in der Zeit vom 06. – 20. Oktober 2025
- gibt bekannt, dass bis zur mündlichen Verhandlung keine Einwendungen vorgebracht wurden
- belehrt die Parteien im Sinne des § 13a AVG
- belehrt die Parteien über das Recht, Fragen an den Verhandlungsleiter, den Sachverständigen sowie die Vertreter der Antragstellerin und den Projektanten zu stellen.

Sodann wird nach Durchführung eines gemeinsamen Lokalaugenscheines vom Amtssachverständigen für Wasserbautechnik Befund und Gutachten wie folgt abgegeben und werden die Stellungnahmen der Parteien und Beteiligten protokolliert.

A) Befund vom Amtssachverständigen für Wasserbautechnik

Der Obmann der Wassergenossenschaft Pfaffingdorf beantragte die wasserrechtliche Bewilligung für Erweiterung der bestehenden Meliorationsanlage. Die Erweiterungsfläche liegt auf dem Gst. 792 KG Kalling im Ausmaß von 5400m².

Aufgrund von Staunässe ist es aufgrund der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung notwendig diese Fläche in das bestehende Drainagesystem einzubinden.

Das bestehende Drainagesystem weist derzeit eine Gesamtentwässerungsfläche von 174,43ha auf und wurde mit Bescheid WA-2018-430709/10 vom 11.07.2023 bewilligt. Die Bewilligungsdauer ist bis zum 31.12.2096 befristet.

Das geplante Drainsystem besteht aus einem Sammelstrang PP-Teilsickerrohr DN100 mit einer Länge von etwa 170 lfm, sowie aus 15 Stk. Saugstränge PP-Teilsickerrohre DN100 mit einer Gesamtlänge von etwa 350-400 lfm. Der Drainabstand der jeweiligen Saugstränge beträgt jeweils 15m. Die Tiefe des geplanten Drainagesystems beträgt etwa 1-1,3m. Die Röhrendrainierung erfolgt mittels Auffüllung von Schotter 16/32.

Die geplante Drainageanlage entwässert in einen bestehenden Sammelstrang (Tonrohr DN 20cm), der in weiterer Folge in einen Sammelschacht in einem Betonrohrkanal DN 60. Diese Ableitung mündet nach etwa 550m in die Pram.

Im Zuge des Ortsaugenscheins wurde die zu entwässernde Fläche begutachtet und allen Beteiligten mitgeteilt, dass aus fachlicher Sicht dieses Vorhaben durchführbar ist.

Weiters wurde im Zuge der Verhandlung besprochen, dass sich durch diese geringfügige Abänderung die Konsenswassermenge um etwa 1 l/s ändern wird (pro ha 2l/s).

Im Übrigen wird auf die Projektsunterlagen verwiesen.

B) Stellungnahmen der Behördenvertreter, Parteien und Beteiligten:

Post Nr. 1) Stellungnahme des Ernst Sperl

Das öffentliche Interesse am Wasserrückhalt der gegenständlichen Fläche überwiegt die privaten Interessen an einer besseren Bewirtschaftbarkeit.

(Ernst Sperl)

Post Nr. 2) Feststellungen der Verhandlungsleiterin

Die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (WPLO-2025-194593/2-HAG) vom 08.07.2025 sowie des Verwalters des öffentlichen Wassergutes (AUWR-2025-343394/2-He) vom 30.09.2025 wurden allen Anwesenden zur Kenntnis gebracht.

Noch vor Durchführung des Lokalaugenscheines hat sich der Bürgermeister der Gemeinde Diersbach mit dem Bemerken von der Verhandlung entfernt, dass seitens der Gemeinde Diersbach keine Einwände gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für das gegenständliche Vorhaben bestehen.

Ernst Sperl hat eine Stellungnahme abgegeben, die unter Post Nr. 1 der vorliegenden Verhandlungsschrift protokolliert wurde.

Diejenigen Parteien und Beteiligten, die trotz ordnungsgemäßer Ladung zur heutigen Verhandlung nicht erschienen sind, sowie diejenigen Parteien und Beteiligten, die sich ohne Abgabe einer eigenen Erklärung von dieser entfernt haben, unterliegen den Präklusionsfolgen des § 42 AVG 1991.

(Ing. Hannes Kaltseis)

C) Gutachten vom Amtssachverständigen für Wasserbautechnik

Durch die Errichtung der geplanten Anlageteile sind aus wasserbautechnischer Sicht keine negativen Auswirkungen auf Grundstücke und Liegenschaften Dritter zu erwarten.

Durch die geplante Maßnahme sind keine nachteiligen Auswirkungen im Hinblick auf das öffentliche Interesse und fremder Rechte zu erwarten.

Gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für das geplante Vorhaben im Nahbereich des Pram besteht aus fachlicher Sicht kein Einwand, wenn nachstehende Punkte und Fristen beachtet werden:

1. Die Baumaßnahmen sind fachgerecht und soweit nachstehend nicht ausdrücklich anders verlangt, projektsgemäß bzw. wie im Befund der Verhandlungsschrift vom 20.10.2025 beschrieben, auszuführen und vom Bewilligungsinhaber stets in einem funktionstüchtigen und einwandfreien Zustand zu erhalten.
2. Mit sämtlichen Leitungsträgern ist vor Baubeginn das Einvernehmen herzustellen.
3. Die Konsenswassermenge ist mit max.48,20 l/s festgelegt.
4. Die Manipulation mit Mineralölprodukten bzw. anderer wassergefährdender Stoffe ist im Bereich der Anlage nicht zulässig. Sollten jedoch derartige Stoffe hier austreten und eine Gefährdung des Untergrundes oder eines Gewässers nicht auszuschließen sein, sind unverzüglich die örtliche Feuerwehr und die Wasserrechtsbehörde zu verständigen und es sind Sofortmaßnahmen durchzuführen.
5. Für die Baufertigstellung wird eine Frist bis zum 31.12.2026 eingeräumt.
6. Die geplanten Maßnahmen sind nach Möglichkeit im Trockenen durchzuführen.
7. Die Baufertigstellung ist der Wasserrechtsbehörde umgehend einer Fotodokumentation anzuzeigen. Im Falle von Abänderungen gegenüber dem genehmigten Projekt, die das Aus-

maß der Geringfügigkeit überschreiten, sind zur wr. Überprüfung auch Ausführungspläne in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

D) Abschließende Stellungnahme des Vertreters der Antragstellerin gemeinsam mit dem Projektvertreter und dem Grundeigentümer:

Der Wassergenossenschaft Pfaffingdorf dürfen durch die Erweiterung keine Kosten entstehen. Die Erweiterung ist durch den Grundeigentümer zu veranlassen und fachtechnisch korrekt auszuführen.

Das Verhandlungsergebnis wird zur Kenntnis genommen.

(I)

r)

Nachdem keine weiteren Parteien und Beteiligten erschienen sind und in der Sache selbst nichts mehr vorgebracht wird, wird die Verhandlung geschlossen.
Auf die Verlesung der Verhandlungsschrift wird verzichtet.

Abschließende Feststellungen des Leiters der Verhandlung:

Die Verhandlungsschrift wurde gemäß § 14 Abs. 3 AVG elektronisch erstellt und den Anwesenden unter Verwendung von technischen Einrichtungen zur Kenntnis gebracht und auf eine Verlesung verzichtet. Bis zum Schluss der Verhandlung wurde von keiner der beigezogenen Personen die Zustellung einer Ausfertigung der Verhandlungsschrift verlangt. Die Antragstellerin erklärt sich mit dem Ergebnis der Verhandlung und dem Inhalt der Verhandlungsschrift einverstanden.

Die Verhandlungsschrift wurde gemäß § 14 Abs. 5 AVG i.V.m. § 2 Z 1 & 5 E-GovG durch den Leiter der Amtshandlung elektronisch genehmigt und amtssigniert. Die elektronische Genehmigung durch die Verfahrensleitung tritt gemäß § 14 Abs. 5 AVG an Stelle der Unterschriften des Verfahrensleiters und aller beteiligten Personen.

Ende der Amtshandlung: 14:50 Uhr (3/2 Stunden)

Ing. Hannes Kaltseis

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Abladucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-sd.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pfliegl-Gasse 11 - 13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-schaerding.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 12:30 Uhr, Fr 07:00 bis 13:00 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhschaerding.htm.